

Geschäftsverzeichnisnr. 7468
Entscheid Nr. 41/2021 vom 4. März 2021

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Antrag auf Auslegung des Entscheids Nr. 152/2020 vom 19. November 2020, erhoben von der VoG « Karel de Grote Hogeschool, Katholieke Hogeschool Antwerpen ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, und den Richtern J.-P. Moerman, P. Nihoul, R. Leysen, J. Moerman und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand des Antrags und Verfahren*

Mit einer Antragschrift, die dem Gerichtshof mit am 24. November 2020 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. November 2020 in der Kanzlei eingegangen ist, hat die VoG « Karel de Grote Hogeschool, Katholieke Hogeschool Antwerpen », unterstützt und vertreten durch RA J. Roets und RA S. Sottiaux, in Antwerpen zugelassen, einen Antrag auf Auslegung des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 152/2020 vom 19. November 2020 eingereicht.

Am 3. Dezember 2020 haben die referierenden Richter J. Moerman und J.-P. Moerman in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

Begründungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der klagenden Partei,
- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA D. Vanheule, in Gent zugelassen.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der Gerichtshof wird ersucht, den Entscheid Nr. 152/2020 vom 19. November 2020 auszulegen. In diesem Entscheid hat der Gerichtshof geurteilt über die Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 36 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 1. März 2019 « zur Abänderung der Vorschriften über die Beaufsichtigung und bestimmte organisatorische Aspekte des Hochschulwesens » (Einfügung eines Artikels II.395 in den Flämischen Kodex des Hochschulwesens) (nachstehend: Dekret vom 1. März 2019).

Der Gerichtshof hat den vorerwähnten Artikel 36 des Dekrets vom 1. März 2019 für nichtig erklärt, insofern er einen Artikel II.395 § 2 in den Flämischen Kodex des Hochschulwesens vom 11. Oktober 2013 einfügt, und die Folgen dieser Bestimmung für das Studienjahr 2019-2020 und das Studienjahr 2020-2021 aufrechterhalten.

B.2. Mit ihrem Antrag auf Auslegung bittet die antragstellende Partei den Gerichtshof, für Recht zu erkennen, dass die Aufrechterhaltung der Folgen im Sinne des Tenors des Entscheids Nr. 152/2020 dahin auszulegen sei, dass diese Aufrechterhaltung für alle betreffenden Graduatenausbildungsgänge gelte, die die für nichtig erklärte Bestimmung zur Rechtsgrundlage hätten, nämlich die Graduatenausbildungsgänge « Internet of Things », « Fahrzeugtechniken » und « Sozialarbeit », und sich auf alle folgenden Studienjahre beziehe, die vernünftigerweise notwendig seien, damit alle zurzeit immatrikulierten Studenten ihren Ausbildungsgang abschließen könnten.

B.3. In B.13 dieses Entscheids wurde Folgendes dargelegt:

« Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit für die Studenten, die im Studienjahr 2019-2020 den Graduatenausbildungsgang ‘ Internet of Things ’ begonnen haben und die legitime Erwartung hatten, dass sie ihre begonnene Ausbildung abschließen und ihr Zeugnis bekommen würden, und unter anderem unter Berücksichtigung der Interessen des im Rahmen dieser Ausbildung eingesetzten Personals sind die Folgen des für nichtig erklärten Artikels 36, wie im Tenor angegeben, aufrechtzuerhalten ».

Der Gerichtshof hat im Tenor entschieden:

« erhält die Folgen dieser Bestimmung für das Studienjahr 2019-2020 und das Studienjahr 2020-2021 aufrecht ».

B.4.1. Die antragstellende Partei ist der Meinung, dass die Aufrechterhaltung der Folgen im Tenor des Entscheids Nr. 152/2020 undeutlich sei und demzufolge einer weiteren Auslegung durch den Gerichtshof bedürfe.

B.4.2. Die Aufrechterhaltung der Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung gemäß dem Tenor gilt unzweideutig für jeden Graduatenausbildungsgang, den die antragstellende Partei auf Grundlage der für nichtig erklärten Bestimmung organisiert.

Im Übrigen wurde die Aufrechterhaltung der Folgen ausdrücklich auf das Studienjahr 2019-2020 und das Studienjahr 2020-2021 beschränkt, wobei unter einem « Studienjahr » ein Zeitraum von einem Jahr, der frühestens am 1. September und spätestens am 1. Oktober beginnt und am Tag vor Beginn des nächsten Studienjahres endet, zu verstehen

ist (Artikel I.3 des flämischen Kodex des Hochschulwesens). Hinsichtlich der Studienjahre nach dem Studienjahr 2020-2021 kann die antragstellende Partei die betreffenden Graduatenausbildungsgänge folglich nicht mehr auf Grundlage dieser Aufrechterhaltung der Folgen organisieren. Die Studenten behalten selbstverständlich die in diesen Studienjahren erworbenen Leistungspunkte.

Folglich braucht auf den Antrag auf Auslegung des Entscheids nicht eingegangen zu werden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist den Antrag auf Auslegung des Entscheids Nr. 152/2020 vom 19. November 2020 zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. März 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

L. Lavrysen